

**Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) für das Ver-
fahren zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“
gem. § 41 HG
vom 07. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann vom Fachbereich Chemie und Pharmazie an Privatdozentinnen oder Privatdozenten im Sinne von § 68 Abs. 2 HG verliehen werden, die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus. Diese Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsbedingungen nach § 36 HG vorliegen. Weitere Voraussetzung ist der erhaltene Ruf auf eine W2- oder W3-Professur an einer deutschen Universität oder ein gleichwertiger Ruf einer ausländischen Universität.
- (3) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
- (4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (5) Durch die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 HG erworben.

§ 2 Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(4) Der Titel darf nur unter der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ oder „apl. Professorin“ / „apl. Professor“ geführt werden.

§ 3 Verleihungsverfahren

(1) Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf Antrag einer Lehreinheit des Fachbereichs (Lehreinheit Chemie, Lehreinheit Pharmazie oder Lehreinheit Lebensmittelchemie). Eine Lehreinheit des Fachbereichs kann den Antrag nur stellen, wenn zuvor mindestens 75 % der Professorinnen/Professoren der Lehreinheit diesem schriftlich zugestimmt haben. Der Antrag zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 und 2 zu begründen. In der Laudatio ist insbesondere auf die Persönlichkeit der oder des Vorgeschlagenen, auf ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und auf ihre oder seine bisherige Lehrtätigkeit einzugehen. Ein Verzeichnis der von der oder dem Vorgeschlagenen veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften ist beizufügen. Der Antrag ist an den Fachbereichsrat zu richten, der über die Verleihung des Titels entscheidet.

(2) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der bzw. des Vorgeschlagenen eine Kommission ein. Das Einsetzen einer solchen Kommission bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Fachbereichsrats sowie der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Kommission soll die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen substantiieren und im Hinblick auf das in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegte Anforderungsprofil wichten. Hierzu holt die Kommission Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professorinnen oder Professoren oder Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität

vergleichbar ist (z.B. Max-Planck-Institut), ein, in denen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilt werden.

(3) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat ihre Bewertung vor. Der Fachbereichsrat beschließt dann, ob der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Aushändigung der Urkunden der zur „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. des zum „außerplanmäßigen Professor“ Ernannten übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 16. Dezember 2009.

Münster, den 07. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles